

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung Ebersbach an der Fils)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2019 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 22. November 2022 folgende Änderungssatzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 19,60 Euro |
| b) Brandsicherheitswache | 19,60 Euro |

2. Fahrzeuge

2.1. Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese sind bei der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils insbesondere

- | | |
|---|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW | 20 Euro |
| 2. Kommandowagen | 16 Euro |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Caddy) | 43 Euro |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 10/6, LF 8/6) | 120 Euro |
| 5. Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 16/12) | 170 Euro |
| 6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 184 Euro |
| 7. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 133 Euro |
| 8. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 (TLF 16/25) | 95 Euro |
| 9. Gerätewagen Transport GW-T | 25 Euro |
| 10. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 83 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (z. B. LF 8).

2.1. Nicht genormte Fahrzeuge

1. Wechselladerfahrzeug mit Kran	219,80 Euro
2. Abrollbehälter Bau	75,30 Euro
3. Abrollbehälter Wasser	22,70 Euro
4. Abrollbehälter Pritsche	6,40 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach an der Fils tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den

Eberhard Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.